

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der PHOENIX CONTACT Identification GmbH, nachstehend „PHOENIX“ genannt

## A. Allgemeine Regelung

### 1.0 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (sogenannte „AEB“) gelten für sämtliche Angebote und Verträge, auf deren Grundlage PHOENIX von seinen Geschäftspartnern (sogenannte „Verkäufer“) Lieferungen und Leistungen bezieht.
- 1.2 Die AEB gelten nur gegenüber solchen Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (sogenannte „Unternehmer“) sowie gegenüber inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3 Entgegenstehende oder anderslautende Bedingungen des Verkäufers erkennt PHOENIX nicht an, auch wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wurde.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen.
- 1.5 Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen mit demselben Verkäufer, selbst wenn PHOENIX nicht in jeden Einzelfall auf sie hinweist.

### 2.0 Angebot, Vertragsschluss

Der Verkäufer wird sich in seinem Angebot an der Anfrage von PHOENIX orientieren und PHOENIX im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinweisen.

### 3.0 Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Der Preis versteht sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist, sowie einschließlich aller Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) und aller Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten, eventuelle Transport- und Haftpflichtversicherung), sofern im Einzelfall nicht etwas anderes zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist.
- 3.2 Der Verkäufer hat auf das Verlangen von PHOENIX Verpackungsmaterial auf eigene Kosten zurückzunehmen und zu entsorgen.
- 3.3 Sollte der Verkäufer in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung allgemein seine Preise ermäßigen oder die Konditionen verbessern, so gelten die an dem Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen.
- 3.4 Der zwischen den Parteien vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen entweder ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme, die spätestens 15 Kalendertage nach Empfang der Gegenleistung erfolgen muss) oder Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt, fällig.
- 3.5 Sofern PHOENIX die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Verkäufer 2,0 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- 3.6 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung des Liefergegenstandes als vertragsgemäß.

### 4.0 Lieferzeit, Lieferverzug

- 4.1 Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Liefertermine bzw. Lieferfristen sind verbindlich und vom Verkäufer einzuhalten.
- 4.2 Lieferfristen laufen vom Bestelldatum an. Für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware in der von PHOENIX genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder, sollte eine Abnahme vereinbart worden sein, die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme maßgebend. Dies gilt nicht, wenn die Nichteinhaltung des Liefertermins durch PHOENIX verursacht wurde.
- 4.3 Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.
- 4.4 Der Verkäufer verpflichtet sich, PHOENIX unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Liefertermine bleibt unberührt.
- 4.5 PHOENIX stehen im Fall des Lieferverzugs des Verkäufers die gesetzlichen Ansprüche zu, insbesondere das Rücktrittsrecht und der Anspruch auf Schadensersatz. Die Regelungen in nachstehender Ziff. 4.6 bleiben unberührt.

- 4.6 PHOENIX ist bei Lieferverzug berechtigt, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Auftragswertes der verspätet gelieferten Ware pro angefangener Woche, höchstens jedoch 5,0 % des Auftragswertes der zu spät gelieferten Ware zu verlangen. PHOENIX kann den Vorbehalt der Vertragsstrafe noch bis zur Schlusszahlung der zugrundeliegenden Bestellung geltend machen. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen vom Verkäufer zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

### 5.0 Lieferung, Gefahrübergang

- 5.1 Für Lieferung, Gefahrübergang und Erfüllungsort gilt DDP (Incoterms® 2010) an dem in der Bestellung genannten Bestimmungsort. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Soweit der Bestimmungsort nicht angegeben oder vereinbart ist, hat die Lieferung an den Geschäftssitz von PHOENIX in Villingen-Schwenningen zu erfolgen.
- 5.2 Der Verkäufer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von PHOENIX nicht zu Teillieferungen berechtigt.

### 6.0 Unterlagen

- 6.1 Das Eigentum und das Urheberrecht an allen abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Verkäufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen steht PHOENIX zu und geht nicht auf den Verkäufer über.
  - 6.2 Sofern der Verkäufer Unterlagen nach besonderen Angaben von PHOENIX anfertigt, überträgt der Verkäufer Eigentum und das alleinige Nutzungsrecht auf PHOENIX und verwahrt die Unterlagen unentgeltlich für PHOENIX nimmt die Übertragung von Eigentum und Nutzungsrechten an.
  - 6.3 Die in vorstehender Ziff. 6.1 und 6.2 genannten Angaben und Unterlagen dürfen vom Verkäufer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn die Angaben und Inhalte der Unterlagen
    - zur Zeit ihres Bekanntwerdens den Vertragsparteien bereits bekannt oder offenkundig, d. h. allgemein zugänglich sind,
    - den Vertragsparteien nach Bekanntwerden rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht werden, der diesbezüglich keinen Geheimhaltungspflichten gegenüber der anderen Vertragspartei unterliegt,
    - von einem Mitarbeiter einer Vertragspartei entwickelt worden sind, der keine Berührung mit dem Vertrag oder dessen Durchführung hatte,
    - aufgrund einer zu befolgenden Anordnung einer Behörde oder eines Gerichts oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften offenzulegen sind,
    - von der offenbarenden Partei selbst (die Partei, die die Informationen offenlegt) der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurden
  - 6.4 Der Verkäufer hat die Unterlagen auf das Verlangen von PHOENIX vollständig zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Ausgenommen hiervon sind die Aufbewahrung im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
  - 6.5 Die Weitergabe der in den vorstehenden Absätzen genannten Angaben und Unterlagen durch den Verkäufer an Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von PHOENIX.
  - 6.6 Der Verkäufer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer in vergleichbarer Weise zur Geheimhaltung zu verpflichten, wie er selbst zur Geheimhaltung verpflichtet ist.
- ### 7.0 Eigentumssicherung
- 7.1 Soweit PHOENIX Material zur Erbringung der Leistung zur Verfügung stellt (nachfolgend „Material“), bleibt dieses im Eigentum von PHOENIX, soweit es nicht verarbeitet, vermischt oder mit anderen Sachen untrennbar verbunden wird. Eine Verarbeitung oder Umbildung des Materials durch den Verkäufer wird für PHOENIX vorgenommen. Wird die Ware mit anderen Sache, die PHOENIX nicht gehören, verarbeitet, untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt
  - 7.2

PHOENIX Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Materials zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird das Material in der Weise verbunden oder vermischt, dass die neue Sache als Hauptsache anzusehen ist, sind sich der Verkäufer und PHOENIX bereits jetzt einig, dass der Verkäufer PHOENIX anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt, soweit ihm dies unter Berücksichtigung der Rechte Dritter möglich ist. PHOENIX nimmt diese Übertragung an.

- 7.3 Formen, Werkzeuge, Reproduktionen, Pläne, Muster und dergleichen, die auf Kosten von PHOENIX hergestellt werden oder dem Verkäufer von PHOENIX übergeben werden (nachfolgend „Werkzeuge“), gehen zum Zeitpunkt der Herstellung oder mit Eingang der von einem Dritten hergestellten Werkzeuge beim Verkäufer auf PHOENIX über beziehungsweise bleiben im Eigentum von PHOENIX.
- 7.4 Das Material und die Werkzeuge sind durch den Verkäufer als Eigentum von PHOENIX kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur der Werkzeuge tragen die Vertragsparteien - mangels einer anderweitigen Vereinbarung - je zur Hälfte.
- 7.6 Der Verkäufer haftet für Beschädigung oder Verlust von Material und Werkzeugen. Der Verkäufer wird PHOENIX unverzüglich über alle nicht nur unerheblichen Schäden an Material und Werkzeugen informieren.
- 7.7 Der Verkäufer ist nach Aufforderung verpflichtet, die Werkzeuge in ordnungsgemäßem Zustand an PHOENIX herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit PHOENIX geschlossenen Verträge benötigt werden.

#### 8.0 Eigentumsvorbehalt des Verkäufers

- 8.1 Eigentumsvorbehalte des Verkäufers gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung von PHOENIX für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen sich der Verkäufer das Eigentum vorbehalten hat.
- 8.2 Unzulässig sind insbesondere erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte.

#### 9.0 Gewährleistung, Rügeobliegenheit, Schutzrechte

- 9.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass der Liefergegenstand den in der Bestellung angegebenen Bedingungen, den von PHOENIX genehmigten Mustern, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den geltenden behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
- 9.2 PHOENIX stehen die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu, soweit der Liefergegenstand mangelhaft ist.
- 9.3 PHOENIX kann Mängel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen beziehungsweise einen entsprechenden Vorschuss verlangen, wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach Wahl von PHOENIX durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von PHOENIX gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt.
- 9.4 Schlägt die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehl oder ist sie für PHOENIX unzumutbar (beispielsweise wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) so bedarf es keiner Fristsetzung. Der Verkäufer ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.
- 9.5 Der Verkäufer gewährleistet, dass die vertragsgemäße Nutzung der Lieferung und Leistung die Schutzrechte Dritter nicht verletzt.

#### 10.0 Verjährung

- 10.1 Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten, es sei denn, es gelten längere gesetzliche Verjährungsfristen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang.
- 10.2 Mit Zugang der Mängelanzeige beim Verkäufer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt.
- 10.3 Die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile beginnt bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung erneut zu laufen, es sei den PHOENIX musste nach dem Verhalten des Verkäufers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vorgenommen hat.

#### 11.0 Produkthaftung, Versicherung

- 11.1 Der Verkäufer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Der Verkäufer wird PHOENIX von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter freistellen. Der Verkäufer hat PHOENIX insoweit sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme PHOENIXs durch Dritte, einschließlich von PHOENIX durchgeführter Rückrufaktionen, ergeben. PHOENIX wird den Verkäufer über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen, soweit dies möglich und zumutbar ist, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 11.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens Euro 2.500.000,00 pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Der Verkäufer wird PHOENIX auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

#### 12.0 Werbemaßnahmen

Ohne schriftliche Zustimmung von PHOENIX darf der Verkäufer nicht auf die bestehende Geschäftsverbindung hinweisen und für PHOENIX gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen. Der Verkäufer wird auch seine Unterauftragnehmer entsprechend verpflichten.

#### 13.0 Abtretung, Zurückbehaltung, Aufrechnung

- 13.1 Der Verkäufer ist nur nach schriftlicher Einwilligung von PHOENIX berechtigt, seine Rechten und Pflichten zu übertragen sowie Forderungen gegen PHOENIX an Dritte abzutreten. PHOENIX wird diese Einwilligung nicht unbillig verweigern. Die Wirksamkeit der Abtretung einer Geldforderung nach handelsrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt.
- 13.2 PHOENIX stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrages im gesetzlichen Umfang zu.
- 13.3 Der Verkäufer kann nur mit auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhenden, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Forderungen von PHOENIX aufrechnen.
- 13.4 Der Verkäufer ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

#### 14.0 Compliance-Anfragen

Der Verkäufer verpflichtet sich dazu, PHOENIX bei Compliance-Anfragen im Rahmen des für den Verkäufer Zumutbaren zu unterstützen.

#### 15.0 Schlussbestimmungen

- 15.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten der Sitz von PHOENIX.
- 15.2 Für diese AEB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.